

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "LiteraturPlus Wesermarsch e.V." - im folgenden "Verein" genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Nordenham und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung der Literatur in der Region in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, auch in Verbindung mit Musik, Kunst, Theater, Tanz oder anderen kreativen Aktivitäten.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch Trägerschaft, durch Organisation, Anregung, Initiierung, Beteiligung oder Unterstützung von Veranstaltungen, öffentlichen Diskussionen oder anderen Aktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen wie unter (1) beschrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt nicht die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Auslagen für eine Vereinstätigkeit können vom Verein vergütet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Finanzierung

Die Tätigkeit des LiteraturPlus Wesermarsch e.V. wird finanziert durch

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b) Zuwendungen, Spenden, Beihilfen, Beiträge.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Mitglieder im eigentlichen Sinne) und fördernde Mitglieder (Förderer).
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten.
- (3) Förderer unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen, ohne dass ihnen die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte eines Mitglieds zustehen.

- (4) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und andere Vereine, Organisationen usw. sein.
- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Förderer können auf Antrag jede natürliche Person, juristische Person und andere Vereine, Organisationen usw. werden. Über die Aufnahme als Förderer entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme als Förderer ist von der Zahlung eines Jahresbeitrages oder einer Sachzuwendung abhängig zu machen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen literarischen Beirat berufen, der keine Organfunktion besitzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, und zwar möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
 - (4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
 - (5) Jede weitere Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Nennung des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
 - (6) Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
 - (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nach dieser Satzung keine andere Mehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat bekommen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (9) Änderungen der Satzung des Vereins sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
 - (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer, die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergeben muss. Zuständig dafür ist der Schriftführer. Er und der

Leiter der Versammlung unterzeichnen die Niederschrift. Bei Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift oder eine Anlage, die zum Bestandteil der Niederschrift zu erklären ist, aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden. Eine noch nicht genehmigte Niederschrift steht der Ausführung von Beschlüssen bzw. der Wirksamkeit durchgeführter Wahlen der Mitgliederversammlung nicht entgegen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung ist mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten nicht für Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied obliegt eine der folgenden Aufgaben:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Pressesprecher
 - f) Veranstaltungskoordinator

Über die Vertretung der Funktionsinhaber für den Fall deren Verhinderung entscheidet der Vorstand allgemein durch Beschluss.

- (3) Die Vorstandsaufgaben können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (6) Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie das mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme an den Vorstand zu geben.
- (8) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen im Sinne § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung des Vereinszwecks, z. B. durch Herstellung und Pflege von Kontakten zu Autoren, Referenten, Sponsoren, benachbarten Literaturbüros sowie zum Literaturrat,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - e) Buchführung,
 - f) Erstellung des Jahresberichtes,
 - g) Entscheidung über die Aufnahme, Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern (§5 (5) Satz 2 und (9) Satz 2),
 - h) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (§10 (5)),
 - i) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden, im übrigen nach Bedarf.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die Folge hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (5) § 8 (11) Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich nach Fertigstellung eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Absendung der Niederschrift an die Vorstandsmitglieder gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn in dieser Zeit keine Einwendungen gegen sie, die an den Vorsitzenden gerichtet werden müssen, erhoben worden sind. Über Einwendungen hat der Vorstand in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen eine Niederschrift stehen der Ausführung von Beschlüssen und der Wirksamkeit von Wahlen des Vorstandes nicht entgegen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für 2 Jahre zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenstand des abgelaufenen Jahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Wahrung der Ladungsfrist nach § 8 (3) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Wesermarsch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nordenham.

§ 15 Sonstiges

Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 2002 beschlossen. Der vorstehende Text berücksichtigt die von der Mitgliederversammlung am 08. März 2004 beschlossenen Änderungen.